



Gemeindeversammlung

Bauberechnungen:

- Neubau von Notwohnungen Bürgerheimareal
- Neubau Hort/Mittagstisch, Doppelkindergarten Schulareal Schwandel
- Renovation, energetische Sanierung Schulhaus Berg
- Renovation, Umbau, energetische Sanierung Turnhalle Schwandel
- Ausbau Gastrobereich, Mittagstisch Turnhalle Sonnenberg

Totalrevision Statuten Zweckverband
Abfallverwertung Bezirk Horgen

Totalrevision Verordnung über
Gemeindezuschüsse

Verordnung über Betrieb der
Gasversorgung

Öffentlicher Gestaltungsplan
Centralplatz



Mittwoch, 8. Juni 2016, 19.00 Uhr
Reformierte Kirche Thalwil

Geschäfte	Seite
A Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission RPK	3
B Anträge	
1. Genehmigung Bauabrechnungen	
1.1 Liegenschaft Bürgerheimareal , Neubau von Notwohnungen	
• Antrag und Weisung	6
1.2 Schulareal Schwandel , Neubau Hort/Mittagstisch und Doppelkindergarten	
• Antrag und Weisung	9
1.3 Schulhaus Berg , Renovation und energetische Sanierung	
• Antrag und Weisung	11
1.4 Turnhalle Schwandel , Renovation, Umbau und energetische Massnahmen	
• Antrag und Weisung	14
1.5 Turnhalle Sonnenberg , Ausbau Gastrobereich und Mittagstisch	
• Antrag und Weisung	17
2. Totalrevision der Verbandsstatuten Zweckverband Abfallverwertung im Bezirk Horgen, Zustimmung	
• Antrag und Weisung	19
• Statuten (Anhang 1)	26
3. Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegremien, Zustimmung	
• Antrag und Weisung	37
• Verordnung (Anhang 2)	42
4. Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung, Zustimmung	
• Antrag und Weisung	45
• Verordnung (Anhang 3)	47
5. Jahresrechnung 2015, Genehmigung	
• siehe separates Weisungsheft	
6. Öffentlicher Gestaltungsplan Centralplatz, Zustimmung	
• Antrag und Weisung	52
• Bestimmungen (Anhang 4)	61
• Plan	68

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident
Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber
Pierre Lustenberger

Thalwil, 1./15. März 2016

Aktenauflage

Die Akten zu den Anträgen 1 bis 5 können von den Stimmberechtigten ab Mittwoch, 25. Mai 2016, während den untenstehenden Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus, Alte Landstrasse 112 (Sekretariat Gemeinderat, im 1. Stock), eingesehen werden.

Die Unterlagen zum Antrag 6 liegen ebenfalls ab dem 25. Mai 2016 im DLZ Planung, Bau und Vermessung an der Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil, auf.

Montag 8 bis 11.30 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr

Freitag 8 bis 15 Uhr

Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die folgenden Vorlagen geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Genehmigung von Bauabrechnungen

1.1 Liegenschaft Bürgerheimareal, Neubau von Notwohnungen

Bericht

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2014 bewilligte der Souverän einen Baukredit von 2'350'000 Franken für den Neubau von Notwohnungen auf dem Bürgerheimareal. Zusammen mit den vorgängig durch den Gemeinderat gesprochenen Projektierungs- und Nachtragskrediten von insgesamt 122'000 Franken beläuft sich die massgebende Kreditsumme auf 2'472'000 Franken. Die gesamten Kosten für den Neubau der Notwohnungen werden aus dem bestehenden Bürgerheimfonds finanziert, d.h. die Investition belastet die Rechnung der Gemeinde Thalwil nicht.

Die Bauabrechnung weist Gesamtkosten von 2'508'899.45 Franken aus, was einer Kreditüberschreitung von 36'899.45 Franken (+1.5 %) entspricht. Die Abweichung ist im Wesentlichen begründet in der nachträglich beschlossenen Nutzung von Solarenergie.

Mit dem Neubau von 10 Notwohnungen auf dem Bürgerheimareal steht der Gemeinde zweckmässiger Wohnraum für in Not geratene Familien und Einzelpersonen zur Verfügung. Sie trägt damit dem gesetzlichen Auftrag in angemessener und finanzverträglicher Form Rechnung.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung für den Neubau von Notwohnungen auf dem Bürgerheimareal zu genehmigen und den Gemeinderat für die Kreditüberschreitung zu entlasten.

1.2 Schulareal Schwandel, Neubau Hort/Mittagstisch und Doppelkindergarten

Bericht

Die Stimmberechtigten bewilligten im Februar 2014 an der Urne einen Baukredit von 3'400'000 Franken für den Neubau von einem Doppelkindergarten mit Räumlichkeiten für einen Hort und Mittagstisch. Die vom Gemeinderat bewilligten Projektionskredite betragen total 225'000 Franken und als Teuerung werden 16'699.40 Franken ausgewiesen. Der massgebenden Kreditsumme von 3'641'699.40 Franken stehen Gesamtkosten von 3'522'235.35 Franken gegenüber. Somit beträgt die Kreditunterschreitung 119'464.05 Franken (-3.3 %).

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

1.3 Schulhaus Berg, Renovation und energetische Sanierung

Bericht

Am 24. November 2013 bewilligten die Stimmberechtigten an der Urne einen Baukredit von 3'330'000 Franken für die Renovation und energetische Sanierung des Schulhauses Berg. Der Gemeinderat bewilligte den Projektionskredit von 200'000 Franken und als Teuerung werden 26'640 Franken ausgewiesen. Der massgeblichen Kreditsumme von 3'556'640 Franken stehen Gesamtkosten von 3'314'780.90 Franken gegenüber. Die Kreditunterschreitung beträgt somit 241'859.10 Franken. Für energetische Massnahmen konnten zudem Einnahmen von 283'505.00 Franken generiert werden. Damit beträgt die Nettobelastung für die Gemeinde 3'031'275.90 Franken.

Mit dieser Renovation konnte die Bausubstanz erhalten werden, und der Bau einer Fotovoltaik-anlage setzt einen energetischen Akzent.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

1.4 Turnhalle Schwandel, Renovation, Umbau und energetische Massnahmen

Bericht

Am 4. Dezember 2013 bewilligte die Gemeindeversammlung für die Renovation, den Umbau und für energetische Massnahmen der Einfachturnhalle an der Alten Landstrasse 122a, welche im Jahre 1893 erstellt wurde, einen Kredit von 1'870'000 Franken. Zusammen mit dem am 23. April 2013 durch den Gemeinderat bewilligten Projektierungskredit von 120'000 Franken beläuft sich die massgebende Kreditsumme auf 1'990'000 Franken.

Das Gebäude ist im Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung eingetragen. Die Turnhalle ist Bestandteil der Schulanlage Schwandel. Die Bauabrechnung präsentiert effektive Gesamtkosten von 2'253'999.20 Franken. Dies entspricht einer Kreditüberschreitung von 263'999.20 Franken (+13.3%).

Aufgrund von Zuschüssen im Gesamtbetrag von 27'240.00 Franken (Gebäudeprogramm Kanton Zürich und Förderbeitrag Gemeinde Thalwil) betragen die Netto-Aufwendungen total 2'226'759.20 Franken.

Die massive Kreditüberschreitung ist auf zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Felsaushub, Mehraufwendungen im Haustechnikbereich sowie auf Auflagen der Denkmalpflege zurückzuführen. Die Mehrkosten sind begründet und nachvollziehbar.

Durch die energetische Sanierung und die baulichen Anpassungen wurde das Ziel erreicht.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen und den Gemeinderat für die Kostenüberschreitung zu entlasten.

1.5 Turnhalle Sonnenberg, Ausbau Gastrobereich und Mittagstisch

Bericht

Am 3. Dezember 2014 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 1'370'000 Franken für den Ausbau von Gastrobereich und Mittagstisch. Der Gemeinderat bewilligte den Projektierungskredit und den Zusatzkredit in der Höhe von insgesamt 110'000 Franken. Der massgebenden Kreditsumme von 1'480'000 Franken stehen Gesamtkosten von 1'460'612.05 Franken gegenüber. Die Kreditunterschreitung beträgt somit 19'387.95 Franken.

Mit der baulichen Erweiterung konnte ein bedarfs- und behindertengerechter Ausbau für die schulergänzende Betreuung und für die Vereinsinfrastruktur realisiert werden.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

3. Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegremien

Ausgangslage

Die Verordnung über die Gemeindegremien stammt aus dem Jahre 2005. Die Revision der Verordnung wird einerseits aufgrund geänderter Rechtsprechung und andererseits mit der Durchführung der Zusatzleistungen durch die SVA Zürich seit Oktober 2015 erforderlich. Die Gemeindegremien, welche seit 1971 aufgrund unveränderter Ansätze ausgerichtet werden,

sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Thalwil und gehen grösstenteils zu Lasten der Laufenden Rechnung.

Bericht

Mit der Totalrevision wird die Ausrichtung der Gemeindegzuschüsse eingeschränkt. Es sollen nur noch ordentliche Gemeindegzuschüsse und Mietzinszuschüsse gewährt werden. Die Vermögensfreigrenze wird den gesetzlichen Grenzbeträgen angepasst und die ausserordentlichen Gemeindegzuschüsse sowie die Pflegekostenzuschüsse werden gestrichen. Die Totalrevision der Vorlage hat gezeigt, dass seit Jahren keine Pflegekostenzuschüsse mehr ausgerichtet und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse nur in einem Fall ausgerichtet wurden. Gleichzeitig hat der Vergleich mit anderen Bezirksgemeinden gezeigt, dass die Höhe der gewährten Gemeindegzuschüsse sich auf vergleichbarem Niveau bewegen. Aus finanzieller Perspektive hat die Totalrevision die Einschränkung der Ausgaben für die Gemeinde zur Folge, was die RPK bei der aktuellen Finanzlage der Gemeinde Thalwil uneingeschränkt unterstützt. Gleichzeitig ergeben sich für Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindegzuschüssen keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zuzustimmen.

4. Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

Bericht

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen (Anschluss- und Lieferbedingungen sowie Gastarif) soll die Lücke im Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung Thalwil und der politischen Gemeinde Thalwil als Eigentümerin der Gasversorgung mit einer neuen Verordnung geschlossen werden. Darüber hinaus soll neu eine finanzielle Abgabe an die Gemeinde für Eigentümer- und Risikoleistungen von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde eingeführt werden. Diese von der Absatzmenge abhängige Entschädigung würde basierend auf der Absatzmenge von 2015 für ein gesamtes Rechnungsjahr den zusätzlichen Ertrag von 512'650 Franken bringen.

Antrag

Die RPK beantragt den Stimmberechtigten, der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident
Andrea Müller

Aktuar
Werner Oehry

Thalwil, 12. April 2016

3. **Verordnung über die Gemeindegzuschüsse, Totalrevision**

- Zustimmung

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse wird zugestimmt.**
2. **Die Verordnung tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.**

W E I S U N G

1. **Ausgangslage**

Die aktuelle Verordnung über Gemeindegzuschüsse stammt aus dem Jahr 2005. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene Rechtsgrundlagen geändert, was eine Revision der Verordnung erforderlich macht.

Hinzu kommt, dass die Durchführung der Zusatzleistungen per 1. Oktober 2015 an die SVA Zürich ausgelagert wurde und in diesem Zusammenhang zwingend Anpassungen der Verordnung vorgenommen werden müssen.

1.1 **Begriffe**

Unter dem Oberbegriff **Zusatzleistungen (ZL)** werden verschiedene finanzielle Leistungen zusammengefasst, welche AHV/IV-Rentnerinnen und -rentnern sowie Witwen, Waisen und Hinterlassenen ausbezahlt werden, deren Renten und weitere Einkommen ihr individuelles Existenzminimum nicht zu decken vermögen. Das System der Zusatzleistungen zur AHV/IV setzt sich aus folgenden Leistungsarten zusammen:

Ergänzungsleistungen (EL), bestehend aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sind im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 geregelt und werden seit 1966 ausbezahlt.

Seit 1971 werden im Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen kantonale **Beihilfen** ausgerichtet, deren gesetzliche Grundlage sich im Zusatzleistungsgesetz (ZLG) vom 7. Februar 1971 und seiner Verordnung befindet.

Ebenfalls seit 1971 werden in Thalwil **Gemeindegzuschüsse** ausbezahlt; im Jahr 1988 kamen Mietzinszuschüsse als weiterer Bestandteil der Gemeindegzuschüsse hinzu. Heute werden in Thalwil folgende Gemeindegzuschüsse ausgerichtet:

- ordentliche Gemeindegzuschüsse inkl. Mietzinszuschüsse
- ausserordentliche Gemeindegzuschüsse
- Pflegekostenzuschüsse

Die Ergänzungsleistungen gehen den kantonalen Beihilfen und Zuschüssen sowie gemeindeeigenen Leistungen wie Gemeindegzuschüssen vor.

1.2 Geschichte

Den Zusatzleistungen kommt nach wie vor eine wichtige Rolle in der Existenzsicherung von Rentenbezügerinnen und -bezügern zu. Das erhoffte Szenario, wonach Zusatzleistungen durch die Pensionskassenrenten abgelöst würden, ist nicht eingetreten. Langlebigkeit und Hochaltrigkeit werden in Zukunft noch weitaus bedeutsamer sein als dies schon heute der Fall ist, mit bedeutsamen Auswirkungen insbesondere auf Rentensysteme und Pflegeaufwendungen. Die Heim- und Pfelegetaxen steigen seit Jahren kontinuierlich an. Das System der Zusatzleistungen ist daher unverzichtbar, um die steigenden Kosten für die Pflege im Alter zu decken.

Gemeindezuschüsse gehen zum grössten Teil zu Lasten der Rechnung der Gemeinden, wohingegen der Bund resp. der Kanton im Bereich der EL und der kantonalen Beihilfen und Zuschüsse jeweils Rückerstattungen an die Gemeinden leistet.

Bei den Gemeindezuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinden, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Seit 1971 betragen in Thalwil ordentliche Gemeindezuschüsse 70 Franken pro Monat für Alleinstehende, 110 Franken pro Monat für Ehepaare und 35 Franken pro Monat für Waisen und Kinder. Mietzinszuschüsse orientieren sich am anrechenbaren Mietzins, der vom Bund als Grenzwert festgelegt wird (ELG). Überschreitet der monatliche Mietzins diesen Grenzwert, betragen die Zuschüsse 50 % der Differenz, maximal 200 Franken für Alleinstehende und 300 Franken für Ehepaare oder Familien. Betraglich wurden die Gemeinde- und Mietzinszuschüsse seit 1971 resp. 1988 nicht verändert.

Anlässlich der letzten Anpassung der Verordnung per 1. Januar 2006 wurde ein Pflegekostenzuschuss eingeführt. Dieser sollte verhindern, dass pflegebedürftige Personen, die in einem Heim in Thalwil oder des Kantons Zürich wohnen und deren finanzielle Mittel (inkl. Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen und Zuschüsse sowie weitere Gemeindezuschüsse) die anfallenden Kosten nicht decken können, ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Des Weiteren wurde im Sinne einer bedarfsgerechten Auszahlung der Gemeinde- und Mietzinszuschüsse eine Vermögensgrenze analog dem ELG eingeführt.

2. Gründe für die Totalrevision

2.1 Veränderte Rechtsgrundlagen

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 wurde die Finanzierung der Pflege auf drei Schultern verteilt:

- auf die Krankenkassen
- auf die Heimbewohnenden
- auf die öffentliche Hand, welche die so genannte Restfinanzierung zu übernehmen hat.

Die neue Pflegefinanzierung legt die Beiträge der Krankenkassen an die KVG-pflichtigen Pflegekosten fest (fixer Beitrag pro Pflegestufe) und definiert die maximale Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an den Pflegekosten (max. 20 % des höchsten Beitrages der Krankenkassen). Die Lösung dieser beiden Punkte ist schweizweit in allen Kantonen identisch. Die Kompetenz, die Restfinanzierung zu regeln, liegt bei den Kantonen.

Im Kanton Zürich wird darüber hinaus seit dem 1. Januar 2008 für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben und deren EL und Beihilfen nicht ausreichen, der fehlende Bedarf unter Berücksichtigung der EL-Vermögensfreigrenzen durch Zuschüsse gedeckt (§ 19a Zusatzleistungsgesetz). Die Gesetzgebung gewährleistet somit, dass sich alle Pflegebedürftigen einen Heimaufenthalt leisten können und nicht ergänzend mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

Der Pflegekostenzuschnitt ist aufgrund der neuen Gesetzesgrundlagen überflüssig geworden und kann aus der Verordnung gestrichen werden.

Mit der letzten Totalrevision der Verordnung über Gemeindegremien im Jahr 2005 wurden ebenfalls Vermögensfreigrenzen analog ELG eingeführt. Seit der letzten Revision wurden diese Ansätze bundesweit erhöht, weshalb diese auch in der kommunalen Verordnung angepasst werden müssen. Dabei werden neu keine Beträge mehr genannt, sondern nur noch auf die entsprechende Norm des ELG verwiesen.

2.2 Auslagerung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich

Der Gemeinderat hat im August 2015 entschieden, die Zusatzleistung (ZL) per 1. Oktober 2015 an die SVA Zürich auszulagern. Ausschlaggebend für den Entscheid war der Trend zur Zentralisierung und damit Professionalisierung im Bereich der ZL. Alle anderen Kantone, ausser dem Kanton Zürich, in welchem die Durchführung der Zusatzleistungen nach wie vor den Gemeinden überlassen ist, haben die Ausrichtung dieser Leistungen bereits seit längerem den eigenen Sozialversicherungsanstalten übertragen. Die Auslagerung hat zudem wesentliche Vorteile:

1. Die monatliche Leistungsauszahlung (Rente und Zusatzleistungen) erfolgt nur noch von einer Stelle. Die Abrechnung ist transparent und gut nachvollziehbar.
2. Die Gemeinde Thalwil bleibt Kundenanlaufstelle. Die SVA Zürich unterstützt die Gemeindegemitarbeitenden dabei mit Informationen und Beratungen.
3. Die Gemeinde Thalwil kann auf die Anschaffung einer dringend benötigten neuen Software für die effiziente Abwicklung und Verbuchung der ZL-Leistungen verzichten.
4. Zudem kann die Gemeinde Thalwil im Zuge der Einführung des Nationalen EL-Registers per 1. Januar 2018 weitere EDV-Kosten einsparen, da diese für Zürcher Gemeinden, welche bereits der SVA angeschlossen sind, nicht anfallen.

Der Gemeinderat hat vertraglich festgehalten, dass das DLZ Soziales weiterhin ZL-Beratungen in Thalwil anbietet und bei der Weiterleitung von Dokumenten an die SVA Zürich Unterstützung leistet. Die Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung wurde von der Bevölkerung inzwischen positiv aufgenommen und das Angebot wird rege genutzt.

Die Auslagerung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich, welche bereits auf den 1. Oktober 2015 erfolgt ist, wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Verordnung revidiert wird. Widersprüchliche Bestimmungen müssen entfernt und zahlreiche weitere den geltenden Rechtsgrundlagen angepasst werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Einbezug der Einkommensverhältnisse der Konkubinatspartnerinnen und -partner muss der Datenschutz gewährt bleiben.

Um die Auslagerung realisieren zu können, genehmigte der Gemeinderat im August 2015 Übergangsbestimmungen unter der Voraussetzung, dass dem Souverän zum nächstmöglichen Termin die Totalrevision der Verordnung zur Genehmigung unterbreitet werde.

3. Totalrevision der Verordnung – die vorgesehenen Änderungen

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Gemeindegremien werden nur noch in Form von ordentlichen Gemeindegremien und Mietzinszuschüssen ausgerichtet.
- Die ausserordentlichen Gemeindegremien sowie die Pflegekostenzuschüsse werden gestrichen.
- Die Vermögensfreigrenze wird den geltenden Grenzbeträgen des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) des Bundes angepasst.

Die Gemeindegzuschüsse wurden gemäss **bisherigem Modell** in drei Kategorien gegliedert:

- Ordentliche Gemeindegzuschüsse inkl. Mietzinszuschüsse
- Pflegekostenzuschüsse
- Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse

Ordentliche Gemeindegzuschüsse bisher und weiterhin höchstens:

	pro Monat		pro Jahr	
Für Alleinstehende	Fr.	70.00	Fr.	840.00
Für Ehepaare	Fr.	110.00	Fr.	1'320.00
Für Waisen oder Kinder	Fr.	35.00	Fr.	420.00

Pflegekostenzuschüsse wurden an Personen ausgerichtet, die in einem Heim in Thalwil oder des Kantons Zürich wohnen und deren Einkommen die anfallenden Kosten nicht decken können. Dabei durfte das Vermögen des Anspruchsberechtigten nicht mehr als 10'000 Franken betragen; nach oben waren die Zuschüsse unbegrenzt.

Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wurden an Personen ausgerichtet, die ohne diese Leistungen Sozialhilfe benötigen würden. Unter diese Gruppe fielen auch Personen, die in einem auswärtigen Alters-, Pflege- oder Behindertenheim leben. Nach oben waren die Zuschüsse – anlehnend an die SKOS-Richtlinien – begrenzt.

Pflegekostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wurden somit auf individueller Basis unter den jeweils vorgegebenen Voraussetzungen ausgerichtet.

Seit dem Jahr 2008 wurden keine Pflegekostenzuschüsse mehr ausbezahlt. Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wurden in den Vorjahren lediglich in einem Fall gewährt. Es rechtfertigt sich daher, mangels Inanspruchnahme und aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen, die Pflegekostenzuschüsse und die ausserordentlichen Gemeindegzuschüsse zu streichen.

Die bedarfsgerechte Leistung der Gemeindegzuschüsse soll aber auch in Zukunft bestehen bleiben, weshalb die ordentlichen Gemeindegzuschüsse unverändert bleiben werden.

Nach **zukünftigem Modell** werden Gemeindegzuschüsse nur noch als ordentliche Gemeindegzuschüsse und Mietzinszuschüsse ausgerichtet.

Für die Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindegzuschüssen ergeben sich durch die Totalrevision keine negativen finanziellen Auswirkungen. Gestrichen wurden Leistungen, die nicht mehr beansprucht wurden oder deren gesetzliche Grundlagen sich geändert haben.

4. Schlussbemerkungen

Die Totalrevision bereinigt neben inhaltlichen Widersprüchen und Anpassungen an geltende Rechtsgrundlagen auch Bestimmungen, welche aus dem Blickwinkel des Datenschutzes kritisch zu beurteilen sind. Dabei ist vor allem an den Einbezug der Einkommensverhältnisse von Konkubinatspartnerinnen und -partnern zu denken.

Die Streichung der Pflegekostenzuschüsse sowie der ausserordentlichen Gemeindegzuschüsse erscheint vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsgrundlagen respektive aufgrund geringer Inanspruchnahme als gerechtfertigt.

Die Totalrevision der Verordnung über Gemeindegzuschüsse ist auch im Zusammenhang mit der Auslagerung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich zwingend erforderlich, weil für diese gewisse Bestimmungen nicht umsetzbar sind.

Sollte der Souverän der Revision nicht zustimmen, müsste die Gemeinde Thalwil im Zusatzleistungsbereich die Gemeindegremien neben der SVA Zürich separat prüfen und auszahlen, was zu einer doppelten Buchhaltung und einem unverhältnismässig hohen administrativen und personellen Aufwand führen würde.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Verordnung über die Gemeindegremien zuzustimmen.

Verordnung über die Gemeindegzuschüsse

gültig ab 1. August 2016

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Thalwil richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindegzuschüsse aus.

² Die Gemeindegzuschüsse werden als ordentliche Gemeindegzuschüsse ausgerichtet.

Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Es besteht ein Anspruch auf kantonale Beihilfen oder Ergänzungsleistungen.
- b) Es bestand unmittelbar vor Anspruchsbeginn mindestens fünf Jahre ununterbrochener, zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil.
- c) Das anrechenbare Vermögen liegt unter den in Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) aufgeführten Grenzwerten.

Art. 3 Höhe

Der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt höchstens:

	pro Monat		pro Jahr	
Für Alleinstehende	Fr.	70.00	Fr.	840.00
Für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	Fr.	110.00	Fr.	1'320.00
Für Waisen oder Kinder	Fr.	35.00	Fr.	420.00

Art. 4 Mietzinszuschüsse

Weiterer Bestandteil der ordentlichen Gemeindegzuschüsse ist der Mietzinszuschuss, der zur teilweisen oder ganzen Deckung des monatlichen Mietzinses gewährt wird. Mietzinszuschüsse orientieren sich am anrechenbaren Mietzins gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Überschreitet der monatliche Mietzins diesen Grenzwert, betragen die Zuschüsse 50 % der Differenz, jedoch maximal Fr. 200 für Alleinstehende und Fr. 300 für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften oder Familien.

Art. 5 Verweigerung und Kürzung

Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechnigte Personen die Leistung nicht oder nur teilweise für den Unterhalt verwenden.

- b) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.

Art. 6 Rückerstattung bezogener Gemeindegzuschüsse

- ¹ Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn bisherige oder frühere Bezüger in finanziell günstige Verhältnisse gekommen sind.
- ² Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen bei Alleinstehenden Fr. 50'000 und bei Ehepaaren/eingetragenen Partnerschaften Fr. 120'000 übersteigt.
- ³ Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 50'000 bzw. Fr. 120'000 übersteigt.
- ⁴ Im Falle des Todes der beziehenden Person sind alle jemals bezogenen Gemeindegzuschüsse zu Lasten des Nettonachlasses unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen zurückzuerstatten.
- ⁵ Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seit das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der Ausrichtung des letzten Gemeindegzuschusses.
- ⁶ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.
- ⁷ Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss diese nicht zurückerstatten, wenn dadurch eine grosse Härte vermieden werden kann.

Art. 7 Auszahlung

Die Gemeindegzuschüsse werden monatlich zusammen mit den Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.

Art. 8 Vollzug

Die Sozialkommission entscheidet über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen. Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Kompetenzen die Entscheidungsbefugnis an die Durchführungsstelle der Zusatzleistungen zu delegieren.

Art. 9 Einsprachen und Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich, Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz.
- ² Gegen Einspracheentscheide der Durchführungsstelle kann innert 30 Tagen seit der Zustellung an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Lagerhausstrasse 19, 8400 Winterthur, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

Die Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungserlasse finden sinngemäss auch auf die Gemeindegremien Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Vorschriften enthält.

Art. 11 Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 genehmigt.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

Die bisherige Verordnung vom 1. Januar 2006 wird auf dieses Datum hin aufgehoben.